

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Advanced Design Services GmbH

ADS GmbH – Schätzweg 3 – 80935 München

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Advanced Design Services GmbH (nachfolgend „ADS GmbH“) gelten bei Aufnahme von geschäftlichem Kontakt mit der ADS GmbH sowie für die Abgabe und Annahme von Vertragserklärungen.

Sie sind Bestandteil der zwischen ADS GmbH und Dritten geschlossenen Verträgen. Lieferungen, Leistungen und sonstige vertragliche Leistungen der ADS GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem jeweiligen Vertragspartner.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der ADS GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, die ADS GmbH erklärt das Angebot ausdrücklich für verbindlich.

Der Vertragsabschluss kommt erst aufgrund schriftlicher Bestätigung der ADS GmbH zustande. Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht.

3. Angebotsunterlagen

Technische Angaben und Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsangaben sind wie die Angebote nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich seitens der ADS GmbH erklärt wird.

Die von der ADS GmbH erstellten Angebotsunterlagen, Texte, Informationen und Zeichnungen sowie Darstellungen von Ausführungsmöglichkeiten sind keine zugesicherten Eigenschaften.

Alle von der ADS GmbH unterbreiteten Unterlagen und Angebote sind ausschließlich das geistige Eigentum der ADS GmbH. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

Zeichnungen und Darstellungen erstellt von der ADS GmbH sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten und Einbaumaßnahmen durch den Angebotsempfänger zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist die ADS GmbH innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Auftraggeber verantwortet.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs von Planungsunterlagen, die es nur in einer Fassung gibt, geht auf den Besteller über, sofern die ADS GmbH diese nachweislich einem Spediteur zur Beförderung übergeben hat.

Bei Ausführung von Werksleistungen, die über Planungs- und Konstruktionsarbeiten hinausgehen, geht die Gefahr bei Abnahme über.

5. Sicherungsrecht

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die die ADS GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, eingeschlossen die Verpflichtungen, von der ADS GmbH hereingenommene Schecks oder Wechsel einzulösen, behält die ADS GmbH das Eigentum an zu übergabenden Sachen vor.

Eine Veräußerung oder sonstige Überlassung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Abnehmers bis auf Widerruf genehmigt.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Antrag auf Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Abnehmers, ist die ADS GmbH zur Rücknahme berechtigt und der Abnehmer unter Ausschluss jeglichem Zurückbehaltungsrecht zur Herausgabe verpflichtet.

Der Gegenstand unterliegt dann der freien Verwertungsbefugnis von der ADS GmbH. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Patentrecht

Erfindungen, die von ADS GmbH-Mitarbeitern innerhalb des Umfangs der angebotenen Entwicklungsarbeiten gemacht werden, bleiben bei der ADS GmbH und die ADS GmbH ist berechtigt, Patente unter eigenem Namen und auf eigene Kosten in jedem Land der Welt anzuwenden.

Der Auftraggeber wird ermächtigt, derartige Erfindungen für das von der angebotenen Entwicklungsarbeiten betroffene Produkt kostenlos zu verwenden.

Sollte es notwendig sein, für die Erfüllung der angebotenen Entwicklungsarbeiten Patente zu verwenden, die schon vor Beginn der Entwicklungsarbeiten im Besitz der ADS GmbH waren, so erwirbt der Auftraggeber von der ADS GmbH das Recht, diese Patente zu benutzen und Komponenten unter Lizenz zu erzeugen, zu einer noch zu vereinbarenden Gebühr.

Sollte es unumgänglich oder vom ökonomischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt sein, die Anwendungen von Patenten Dritter zu vermeiden, so werden der Auftraggeber und die ADS GmbH über eine Lösung verhandeln.

7. Lieferzeit

Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt voraus, dass der Abnehmer alle zur Ausführung der vereinbarten Leistung benötigten Unterlagen und Geräte übergibt sowie jegliche Mitwirkungshandlungen, die zur Durchführung der vereinbarten Leistung erforderlich ist, erbringt. Dazu zählt auch die Erteilung sämtlicher seitens der ADS GmbH zum Leistungsvollzug angeforderten Informationen.

Lieferfristen beginnen mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Vorlage der seitens des Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Mitteilung der seitens des Kunden zu unterbreitenden Informationen.

Die Lieferfrist für die ADS GmbH verlängert sich im Falle der Ereignisse höherer Gewalt (Streik, Ausspernung, Betriebsstörung, Aufruhr, Ausnahmezustand, Krieg, behördliche Verfügung) um den Zeitraum, in dem das Ereignis andauert.

Im Falle, dass durch derartige Ereignisse die Leistung völlig unmöglich wird, steht der ADS GmbH das Recht zu, die Vertragsleistung einzustellen, ohne dass einem Vertragspartner Ersatzansprüche erwachsen.

Verzugsschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur zu Schadenersatz, sofern der ADS GmbH grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die ADS GmbH ist im Falle, dass sie auf die Belieferung Dritter angewiesen ist, von Verzugsfolgen frei, sofern die ADS GmbH nicht rechtzeitig beliefert wurde, es sei denn, die ADS GmbH ist ein Auswahlverschulden zumindest grobfahrlässiger Schuldstufe bei der Auswahl der Lieferanten vorzuwerfen.

Verzögerungen aufgrund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.

8. Preis und Zahlung

Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Preise gelten ab Auslieferungsort (ADS GmbH) und schließen Nebenkosten wie gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherungen, u.a. nicht ein.

Sofern die individuell vertragliche Vereinbarung keine anderen Zahlungsbedingungen enthält, hat die Zahlung ohne Abzüge nach Anzeige der Versandbereitschaft, insbesondere der Versendung von Plänen, sofort zu erfolgen.

Sollte sich im Laufe der Projektabwicklung eine kostenveränderte Situation ergeben, wird die ADS GmbH den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Falle werden beide Partner nach Überprüfung der Situation eine angemessene Anpassung der Vergütung vereinbaren.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die ADS

GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§288 Abs. 2 BGB), der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die ADS GmbH ist berechtigt trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und vorab die Zahlung auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen.

Werden bei oder nach Vertragsabschluss Umstände bekannt die die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers zweifelhaft werden lassen, kann die ADS GmbH Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

Entspricht der Abnehmer solchen Begehren nicht, kann die ADS GmbH über das Zurückhalten seiner Leistung hinaus den Vertrag kündigen.

Der Abnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden oder Gegenansprüche erhoben werden, nur berechtigt, wenn die Ansprüche des Abnehmers rechtskräftig festgestellt worden sind.

9. Gewährleistung

Die ADS GmbH leistet Gewähr, dass das Leistungsergebnis den Zusicherungen, die vertraglich eingeräumt sind, entspricht und gemäß den anerkannten Regeln der Technik auf dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erbracht wird. Die Gewährleistung durch die ADS GmbH ist mit 5% des Gesamtbetrages für die geleisteten Entwicklungsarbeiten limitiert.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile und Leistungen außerhalb des Entwicklungsumfanges der ADS GmbH.

Die ADS GmbH haftet ausschließlich für Schäden, die nachweislich auf Konstruktions- und Versuchsmängel der ADS GmbH zurückzuführen sind und bei Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hätten vermieden werden können.

10. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, Verzug und unerlaubter Handlung, insbesondere für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit die ADS GmbH, den gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

Schadensersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften setzen eine ausdrücklich von der ADS GmbH schriftlich erklärte Zusicherung über Eigenschaften des Werks voraus.

11. Unwirksamkeit und Bedingung

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Einzelvereinbarungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

12. Allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist da UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 24.10.2003 in Kraft.